

der Europäischen Gemeinschaften

14. Jahrgang Nr. L 110

18. Mai 1971

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EWG) Nr. 1008/71 der Kommission vom 17. Mai 1971 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 1009/71 der Kommission vom 17. Mai 1971 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 1010/71 der Kommission vom 17. Mai 1971 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5
Verordnung (EWG) Nr. 1011/71 der Kommission vom 17. Mai 1971 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6
Verordnung (EWG) Nr. 1012/71 der Kommission vom 17. Mai 1971 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1470/68 über die Entnahme und Verkleinerung von Proben sowie über die Bestimmung des Gehalts der Ölsaaten an Öl, Fremdbestandteilen und Feuchtigkeit	7
Verordnung (EWG) Nr. 1013/71 der Kommission vom 17. Mai 1971 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind	8
Verordnung (EWG) Nr. 1014/71 der Kommission vom 17. Mai 1971 zur Festsetzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind, vorgesehenen Ausgleichsbeträge	10

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1008/71 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 1971

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/70 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grütze und Grieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1539/70 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1539/70 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Mai 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 1971

Für die Kommission

A. BORSCHETTE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 1. 8. 1970, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Mai 1971 zur Festsetzung der auf Getreide,
Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	55,93
10.01 B	Hartweizen	64,08 ⁽¹⁾
10.02	Roggen	47,03
10.03	Gerste	43,94
10.04	Hafer	44,35
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	34,29 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
10.05 B	Anderer Mais	34,29 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
10.07 A	Buchweizen	17,03
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	28,28
10.07 C	Sorghum	39,68
10.07 D	Anderes Getreide	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	55,10
11.01 B	Mehl von Roggen	77,00
11.02 A I a	Grütze und Grieß von Hartweizen	109,78
11.02 A I b	Grütze und Grieß von Weichweizen	58,56

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Höchstens 4 v.H. des Zollwerts.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 0,75 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1009/71 DER KOMMISSION**vom 17. Mai 1971****über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/70⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2691/70⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Mai 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 1971

Für die Kommission

A. BORSCHETTE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 285 vom 31. 12. 1970, S. 52

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Mai 1971 über die Festsetzung der Prämien,
die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
		5	6	7	8
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	2,00	2,00	2,00
10.01 B	Hartweizen	0	2,25	2,25	2,25
10.02	Roggen	0	0,25	0,25	0,75
10.03	Gerste	0	0,90	0,90	1,25
10.04	Hafer	0	2,25	2,25	2,25
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
		5	6	7	8	9
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,356	0,356	0,356	0,356
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,266	0,266	0,266	0,266
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,160	0,160	0,223	0,223
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,120	0,120	0,166	0,166
11.07 B	Malz, geröstet	0	0,140	0,140	0,194	0,194

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1010/71 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 1971

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/70 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 985/71 ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksich-

tigung der voraussichtlichen Marktentwicklung für Weichweizen ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Mai 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 1971

Für die Kommission

A. BORSCHETTE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 14. 5. 1971, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Mai 1971 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1011/71 DER KOMMISSION
vom 17. Mai 1971

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1260/70 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1260/70 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Mai 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 1971

Für die Kommission

A. BORSCHETTE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 14.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag <small>(RE / 100 kg)</small>
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	15,14
	II. Rohrzucker	11,55 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	15,14
	II. Rohrzucker	11,55 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1012/71 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 1971

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1470/68 über die Entnahme und Verkleinerung von Proben sowie über die Bestimmung des Gehalts der Ölsaaten an Öl, Fremdbestandteilen und Feuchtigkeit

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2554/70⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8,gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübensamen sowie von Sonnenblumenkernen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2556/70⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 651/71 der Kommission vom 29. März 1971 über bestimmte Einzelheiten für die Anwendung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Ölsaaten⁽⁶⁾ wurden die bisherigen Bestimmungen auf diesem Gebiet ersetzt ; es ist daher angebracht, die Verordnung (EWG) Nr. 1470/68 der Kommission vom 23. September 1968 über dieEntnahme und Verkleinerung von Proben sowie über die Bestimmung des Gehalts der Ölsaaten an Öl, Fremdbestandteilen und Feuchtigkeit⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1381/70⁽⁸⁾, entsprechend anzupassen.

Die auf Grund dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1470/68 erhält folgende Fassung :

„Vorbehaltlich folgender Absätze erfolgen die Entnahmen der Proben, die Verkleinerung der Kontraktproben zu Analyseproben sowie die Bestimmung des Gehalts an Fremdbestandteilen und an Feuchtigkeit im Sinne des Artikels 4 der Verordnung Nr. 282/67/EWG, des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 und des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 911/68 nach den in den Anhängen I, II, III und IV zu dieser Verordnung erläuterten Methoden.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 1971

*Für die Kommission**Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 275 vom 19. 12. 1970, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 275 vom 19. 12. 1970, S. 8.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1971, S. 16.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 239 vom 28. 9. 1968, S. 2.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 154 vom 15. 7. 1970, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1013/71 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 1971

zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 sind die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande ermächtigt, bei der Einfuhr aus Mitgliedstaaten und Drittländern und bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten und Drittländern Ausgleichsbeträge zu erheben bzw. zu gewähren.

Zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung muß der Zeitraum bestimmt werden, während dessen die Wechselkurse im Kassageschäft festgestellt werden, deren arithmetisches Mittel zur Berechnung der Ausgleichsbeträge dient. Dieser Zeitraum muß für die Entwicklung der Kurse hinreichend repräsentativ sein und gleichzeitig schnellstmögliche Berücksichtigung dieser Kurse bei der Festsetzung der Ausgleichsbeträge erlauben ; in folgedessen empfiehlt es sich, entsprechend den verwaltungstechnischen Erfordernissen grundsätzlich einen Zeitraum von sieben Tagen zu wählen ; allerdings sind für die ersten Festsetzungen Ausnahmen vorzusehen.

Es ist angebracht, den Berechnungen die repräsentativsten im Kassageschäft festgestellten Wechselkurse zugrunde zu legen.

Da nach Mitgliedstaaten sowie nach Herkunft oder Bestimmung der Erzeugnisse unterschiedliche Ausgleichsbeträge angewandt werden, muß kontrolliert werden, welcher Ausgleichsbetrag auf ein bestimmtes Erzeugnis angewandt worden ist ; zu diesem Zweck sind besondere Vermerke auf den gemeinschaftlichen Versandpapieren unumgänglich.

Bei der Durchführung der die Anwendung von Ausgleichsbeträgen vorsehenden Bestimmungen ist nach Möglichkeit den Auswirkungen Rechnung zu

tragen, die sie auf die vor dem 10. Mai 1971 abgeschlossenen Verträge haben könnten. Zu diesem Zweck ist es notwendig, für diese Verträge die Erhebung von Ausgleichsbeträgen bei der Einfuhr insoweit auszuschließen, als deren Anwendung andere wirtschaftliche Konsequenzen zur Folge hätte, als sie ohne die monetären Maßnahmen eingetreten wären. Es ist indessen unabweisbar, diese Ausnahme auf solche Verträge zu beschränken, für die gültig nachgewiesen werden kann, daß sie vor dem 10. Mai 1971 abgeschlossen worden sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen der Verwaltungsausschüsse für Obst und Gemüse, für Wein, für Fette, für Getreide, für Schweinefleisch, für Geflügelfleisch und Eier, für Zucker, für Milch und Milcherzeugnisse, für Rindfleisch, für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, für Tabak, für Flachs und Hanf sowie für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der Zeitraum gemäß Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 dauert vom Donnerstag einer Woche bis zum Mittwoch der darauffolgenden Woche.

(2) Jedoch

a) werden bei der Festsetzung der ab 12. Mai 1971 anwendbaren Ausgleichsbeträge die im Kassageschäft im Zeitraum vom 11. bis 13. Mai 1971 festgestellten Wechselkurse zugrunde gelegt ;

b) dauert der für die erste etwaige Änderung der Ausgleichsbeträge in Betracht zu ziehende Zeitraum vom 12. bis 18. Mai 1971.

Artikel 2

Die für die Festsetzung zugrunde zu legenden Kassa-Wechselkurse gegenüber dem Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika sind

a) für den Gulden : der amtliche Durchschnittskurs, der an jedem Arbeitstag bei der Notierungssitzung der Amsterdamer Börse festgesetzt wird ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971.

- b) für die Deutsche Mark: der amtliche Durchschnittskurs, der an jedem Arbeitstag bei der Notierungssitzung der Frankfurter Börse festgesetzt wird.

Artikel 3

(1) Wird im innergemeinschaftlichen Warenverkehr ein Erzeugnis, für das der Ausgleichsbetrag festgesetzt worden ist, von einem Mitgliedstaat versandt, der von der Ermächtigung gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 Gebrauch macht, und wenn Artikel 2 Absatz 3 der obengenannten Verordnung angewandt wird, so ist das interne gemeinschaftliche Versandpapier T 2 oder T 2 L in Feld 32 mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung 974/71 angewandt“.

Wenn von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 nicht Gebrauch gemacht wird, wird bei Vorlage eines Versandpapiers T 2 L das Feld 32 dieses Papiers durchgekennzeichnet.

Die Zollstelle, bei der die Versandförmlichkeiten erfüllt werden, überzeugt sich davon, daß die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes beachtet worden sind.

(2) Falls die Erzeugnisse, für die der Ausgleichsbetrag festgesetzt worden ist und die aus einem Mitgliedstaat kommen, der von der Ermächtigung gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 Gebrauch macht, aus einem Mitgliedstaat, der nicht von den Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 1 der genannten Verordnung Gebrauch macht, weiter versandt werden, so ist der Vermerk in Feld 32 des Versandpapiers T 2 oder T 2 L aus dem ursprünglichen Versandpapier zu wiederholen.

Enthält das Feld 32 des Versandpapiers T 2 L keinen Vermerk, so ist das Feld zu durchkreuzen.

(3) Die Mitgliedstaaten, die von der Ermächtigung gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 Gebrauch machen, erheben den gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 vorgesehenen Ausgleichsbetrag gegen Vorlage eines der in Absatz 1 genannten Papiere, das den Vermerk „Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung 974/71 angewandt“ enthält.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 genannten Mitgliedstaaten wenden die in diesem Artikel erwähnten Ausgleichsbeträge für die Einfuhren nicht an, die infolge von Verträgen durchgeführt werden, die

a) vor dem 10. Mai 1971 abgeschlossen worden sind

und

b) vor dem 12. Mai 1971 bei den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats registriert worden sind,

oder

deren Abschluß mit Hilfe amtlicher Urkunden nachgewiesen werden kann.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten jedoch nur in dem Maß, als es notwendig ist, um die Abwicklung des Vertrages unter den Bedingungen zu gestatten, die ohne die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 erwähnten monetären Maßnahmen bestanden hätten.

Artikel 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Sie wird ab 12. Mai 1971 wirksam, mit Ausnahme von Artikel 3, der erst vom dritten Tag nach Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1014/71 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 1971

zur Festsetzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind, vorgesehenen Ausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 sind die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande ermächtigt, bei der Einfuhr aus den Mitgliedstaaten und dritten Ländern Ausgleichsbeträge zu erheben und bei der Ausfuhr nach den Mitgliedstaaten und dritten Ländern Ausgleichsbeträge zu gewähren.

Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung sind die Ausgleichsbeträge bei Erzeugnissen, für die Interventionsmaßnahmen vorgesehen sind, gleich den Beträgen, die sich ergeben, wenn auf die Preise der Prozentsatz des Unterschieds zwischen

— der dem Internationalen Währungsfonds erklärten und von diesem anerkannten Parität der nationalen Währung des betreffenden Mitgliedstaats

und

— dem arithmetischen Mittel der während eines festzulegenden Zeitraums im Kassageschäft festgestellten Wechselkurse dieser Währung gegenüber dem Dollar der Vereinigten Staaten angewendet wird.

Bei den übrigen Erzeugnissen, deren Preis von dem der zuvor genannten abhängt und die unter die gemeinsame Marktorganisation fallen oder den Gegenstand einer besonderen Regelung nach Artikel 235 des Vertrages bilden, sind gemäß dem vorgenannten

Artikel die Ausgleichsbeträge gleich der Inzidenz auf die Preise des betreffenden Erzeugnisses bei Anwendung des Ausgleichsbetrags auf diejenigen Preise der im vorhergehenden Erwägungsgrund genannten Erzeugnisse, von denen sie abhängen.

Von der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 genannten Ermächtigung wird gemäß Absatz 2 letzter Unterabsatz dieses Artikels nur Gebrauch gemacht, soweit die Anwendung der betreffenden Währungsmaßnahmen zu Störungen des Warenverkehrs mit Agrarerzeugnissen führen würde; ferner wird laut Artikel 4 Absatz 2 der genannten Verordnung bei Erzeugnissen, für die der nach Artikel 2 berechnete Betrag — verglichen mit ihrem Durchschnittswert — unbedeutend ist, kein Ausgleichsbetrag festgesetzt.

Die Kommission hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 1013/71 vom 17. Mai 1971 ⁽²⁾ die Durchführungbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 974/71 erlassen.

Die Anwendung der vorstehend erwähnten Kriterien führt gemäß Artikel 1 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 1013/71 in Anbetracht der am 11., 12. und 13. Mai 1971 im Kassageschäft festgestellten Wechselkurse zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge in der im Anhang zu dieser Verordnung angegebenen Höhe.

Im Handelsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden wird der in einem der beiden Mitgliedstaaten auf ein bestimmtes Erzeugnis anzuwendende Ausgleichsbetrag um den Ausgleichsbetrag verringert, der in dem anderen Mitgliedstaat für dieses Erzeugnis angewendet wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen der Verwaltungsausschüsse für Wein, für Getreide, für Geflügelfleisch und Eier, für Zucker, für Milch und Milcherzeugnisse, für Rindfleisch sowie für die Fischwirtschaft; der Verwaltungsausschuß für Schweinefleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971.

⁽²⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 2

Artikel 1

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 genannten Ausgleichsbeträge sind in den Anhängen festgesetzt.

(1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Sie wird ab 12. Mai 1971 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

ANHANG I

SEKTOR GETREIDE

A — Getreide und bestimmte Arten von Mehl, Grütze und Grieß

Erzeugnisse		Ausgleichsbeträge				
Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Deutschland (DM/t)			Niederlande (hfl./t)	
		Niederlande	andere Mit- gliedstaaten	Drittländer	Mitglied- staaten außer Deutsch- land (*)	Drittländer
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	3,70	10,80	6,30	7,10	4,10
	Weizen zur menschlichen Ernährung ungeeignet gemacht	3,30	9,70	6,00	6,40	3,90
10.02	Roggen	3,40	9,90	6,10	6,50	4,00
10.03	Gerste	3,30	9,70	6,00	6,40	3,90
10.04	Hafer	3,10	9,10	5,40	6,00	3,50
10.05 B	Anderer Mais	3,00	8,70	7,10	5,70	4,70
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum (Millet)	3,20	9,20	7,10	6,00	4,70
10.07 C	Sorghum	3,20	9,30	6,20	6,10	4,10
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	4,90	14,40	8,30	9,50	5,40
11.01 B	Mehl von Roggen	4,50	13,20	8,00	8,70	5,30
11.02 A I b)	Grütze und Grieß von Weichweizen	5,30	15,50	8,90	10,20	5,90

(*) Im Handelsverkehr mit Deutschland wird kein Ausgleichsbetrag angewandt.

B — Getreideverarbeitungserzeugnisse

Erzeugnisse		Ausgleichsbeträge				
Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Deutschland (DM/100 kg)			Niederlande (hfl./100 kg)	
		Niederlande	andere Mit- gliedstaaten	Drittländer	Mitglied- staaten außer Deutsch- land (*)	Drittländer
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0,66	1,93	1,12	1,27	0,74
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0,49	1,44	0,83	0,95	0,55
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0,58	1,72	1,06	1,14	0,70
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0,44	1,29	0,79	0,85	0,52
11.07 B	Malz, geröstet	0,51	1,50	0,93	0,99	0,61
11.08 A I	Stärke von Mais	0,42	1,20	1,20	0,78	0,78
11.08 A III	Stärke von Weizen	0,57	1,64	1,64	1,07	1,07
11.08 A IV	Stärke von Kartoffeln	0,42	1,20	1,20	0,78	0,78
11.08 A V	Stärke von Getreide, außer von Mais, Reis oder Weizen, und andere als Kartoffelstärke	0,42	1,20	1,20	0,78	0,78
11.09 A I	Kleber und Klebermehl von Weizen, ungeröstet	1,04	2,99	2,99	1,95	1,95
11.09 A II	Kleber und Klebermehl, außer von Weizen, ungeröstet	0,52	1,49	1,49	0,97	0,97

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnisse Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Ausgleichsbeträge				
		Deutschland (DM/100 kg)			Niederlande (hfl./100 kg)	
		Niederlande	andere Mit- gliedstaaten	Drittländer	Mitglied- staaten außer Deutsch- land (*)	Drittländer
11.09 B	Kleber und Klebermehl, geröstet	1,04	2,99	2,99	1,95	1,95
17.02 B II a)	Glukose (Dextrose), ausgenommen Glukose (Dextrose) mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff (1), als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert	0,55	1,57	1,57	1,02	1,02
17.02 B II b)	Glukose und Glukosesirup, ausgenommen Glukose und Glukosesirup mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff (1), außer in Form von weißem kristallinem Pulver, auch agglomeriert	0,42	1,20	1,20	0,78	0,78
17.05 B I	Glukose (Dextrose), aromatisiert oder gefärbt, als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert	0,55	1,57	1,57	1,02	1,02
17.05 B II	Glukose und Glukosesirup, aromatisiert oder gefärbt, außer in Form von weißem kristallinem Pulver, auch agglomeriert	0,42	1,20	1,20	0,78	0,78
23.02 A I a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke bis zu 35 Gewichtshundertteilen	0,10	0,29	0,19	0,19	0,12
23.02 A I b) 1	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 bis 45 Gewichtshundertteilen, ungeeignet gemacht für die menschliche Ernährung	0,16	0,46	0,31	0,30	0,20
23.02 A I b) 2	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 Gewichtshundertteilen, nicht ungeeignet gemacht für die menschliche Ernährung oder ungeeignet gemacht für die menschliche Ernährung und mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	0,32	0,93	0,62	0,61	0,41
23.02 A II a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, mit einem Gehalt an Stärke bis zu 28 Gewichtshundertteilen, bei denen entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	0,08	0,23	0,15	0,15	0,10
23.02 A II b)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, die in Nummer 23.02 A II a) des Tarifschemas nicht erfaßt sind	0,32	0,93	0,62	0,61	0,41

(*) Im Handelsverkehr mit Deutschland wird kein Ausgleichsbetrag angewandt.

(1) Für dieses in die Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis gilt die gleiche Regelung der Ausgleichsbeträge wie für die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

C — Mischfuttermittel

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnisse Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Ausgleichsbeträge				
		Deutschland (DM/100 kg)			Niederlande (hfl./100 kg)	
		Niederlande	andere Mit- gliedstaaten	Drittländer	Mitglied- staaten außer Deutsch- land (*)	Drittländer
	Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 968/68 fällt, das, auch vermischt mit anderen Erzeugnissen, Stärke, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 17.05 B und Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 17.05 A) einzeln oder zusammen enthält, Stärke, Glukose oder Glukosesirup enthaltend :					
	mit einem Gehalt an Stärke von höchstens 10 Gewichtshundertteilen :					
23.07 B I a) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	0,04	0,13	0,11	0,09	0,07
23.07 B I a) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	0,48	1,42	1,40	0,94	0,92
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 und höchstens 30 Gewichtshundertteilen :					
23.07 B I b) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	0,15	0,43	0,35	0,28	0,23
23.07 B I b) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	0,59	1,72	1,64	1,13	1,08
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :					
23.07 B I c) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	0,30	0,87	0,71	0,57	0,47
23.07 B I c) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen.	0,74	2,16	2,00	1,42	1,32

(*) Im Handelsverkehr mit Deutschland wird kein Ausgleichsbetrag angewandt.

ANHANG II

SEKTOR SCHWEINEFLEISCH

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Ausgleichsbeträge				
		Deutschland (DM/100 kg)			Niederlande (hfl./100 kg)	
		Niederlande	andere Mit- gliedstaaten	Drittländer	Mitglied- staaten außer Deutsch- land (*)	Drittländer
01.03	Schweine, lebend : A. Hausschweine : II. andere : a) Schlachtsauen mit einem Mindestgewicht von 160 kg, die mindestens einmal geferkelt haben b) andere	1,73 2,04	5,10 6,00	4,49 5,27	3,37 3,96	2,96 3,48
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : III. von Schweinen : a) von Hausschweinen : 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke da- von 3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon 4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 5. Bäuche, auch Bauchspeck 6. anderes B. Schlachtabfall : II. anderer : c) von Hausschweinen : 1. Köpfe, auch Teilstücke davon ; Fettbacken 3. Nieren 4. Lebern 5. Herzen, Zungen, Lungen 6. Lebern, Herzen, Zungen und Lungen mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweine- negeschlinge)	2,65 4,12 3,24 4,30 2,31 4,30 0,85 2,79 3,21 1,59 2,34	7,80 12,10 9,52 12,64 6,79 12,64 2,50 8,19 9,44 4,68 6,87	6,86 10,63 8,37 11,11 5,97 11,11 2,19 7,20 8,30 4,11 6,03	5,15 7,98 6,28 8,34 4,48 8,34 1,65 5,40 6,23 3,09 4,53	4,52 7,01 5,52 7,33 3,93 7,33 1,45 4,75 5,47 2,71 3,98
02.05	Schweinespeck sowie Schweinefett und Geflügelfett, we- der ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, ge- froren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durch- wachsener Schweinespeck) : A. Schweinespeck : I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salz- lake II. getrocknet oder geräuchert B. Schweinefett	1,12 1,30 0,75	3,28 3,82 2,19	2,88 3,36 1,92	2,16 2,52 1,44	1,90 2,22 1,27

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Ausgleichsbeträge				
		Deutschland (DM/100 kg)			Niederlande (hfl./100 kg)	
		Niederlande	andere Mit- gliedstaaten	Drittländer	Mitglied- staaten außer Deutsch- land (*)	Drittländer
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : B. von Hausschweinen : I. Fleisch : a) gesalzen oder in Salzlake : 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon 4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 5. Bäuche, auch Bauchspeck 6. anderes b) getrocknet oder geräuchert : 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon 4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 5. Bäuche, auch Bauchspeck 6. anderes II. Schlachtabfall : a) Köpfe, auch Teilstücke davon ; Fettbacken c) Nieren d) Lebern e) Herzen, Zungen, Lungen f) Lebern, Herzen, Zungen und Lungen mit Luft- röhre und Schlund (sogenannte Schweine- geschlinge)	2,65	7,80	6,86	5,15	4,52
		4,12	12,10	10,63	7,98	7,01
		3,24	9,52	8,37	6,28	5,52
		4,30	12,64	11,11	8,34	7,33
		2,31	6,79	5,97	4,48	3,93
		4,30	12,64	11,11	8,34	7,33
		4,44	13,03	11,45	8,59	7,55
		7,50	22,01	19,34	14,51	12,75
		5,90	17,32	15,22	11,42	10,04
		7,41	21,77	19,13	14,36	12,62
		3,85	11,31	9,94	7,46	6,56
		7,50	22,01	19,34	14,51	12,75
		0,85	2,50	2,19	1,65	1,45
		2,79	8,19	7,20	5,40	4,75
		3,21	9,44	8,30	6,23	5,47
		1,59	4,68	4,11	3,09	2,71
		2,34	6,87	6,03	4,53	3,98
15.01	Schweineschmalz ; Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen : A. Schweineschmalz : I. zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a) II. anderes	1,06	3,12	2,74	2,06	1,81
		1,06	3,12	2,74	2,06	1,81
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut : A. aus Lebern B. andere (b) : I. Rohwürste, nicht gekocht II. andere	4,07	11,94	10,49	7,87	6,92
		6,65	19,51	17,15	12,86	11,31
		4,67	13,73	12,07	9,06	7,96

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Ausgleichsbeträge				
		Deutschland (DM/100 kg)			Niederlande (hfl./100 kg)	
		Niederlande	andere Mit- gliedstaaten	Drittländer	Mitglied- staaten außer Deutsch- land (*)	Drittländer
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :					
	A. aus Lebern :					
	II. andere	3,74	11,00	9,67	7,26	6,38
	B. andere :					
	III. andere :					
	a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an :					
	1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr :					
	aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon	7,04	20,68	18,17	13,64	11,98
	bb) Schultern, auch Teilstücke davon	5,85	17,17	15,09	11,32	9,95
	cc) anderes	3,99	11,71	10,29	7,72	6,78
	2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	3,32	9,75	8,57	6,43	5,65
	3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen	1,96	5,77	5,07	3,81	3,35

(*) Im Handelsverkehr mit Deutschland wird kein Ausgleichsbetrag angewandt.

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Bei der Anwendung der Ausgleichsbeträge auf Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird nur das Gewicht der Würstchen zugrunde gelegt.

ANHANG III

SEKTOR RINDFLEISCH

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Ausgleichsbeträge				
		Deutschland (DM/100 kg)			Niederlande (hfl./100 kg)	
		Niederlande	andere Mit- gliedstaaten	Drittländer	Mitglied- staaten außer Deutsch- land (*)	Drittländer
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend :	Lebendgewicht				
	A. Hausrinder :					
	II. andere :					
	a) Kälber	3,28	9,63	8,23	6,35	5,43
	b) andere	2,50	7,35	5,66	4,85	3,73
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :	Reingewicht				
	A. Fleisch :					
	II. von Rindern :					
	a) von Hausrindern :					
	1. frisch oder gekühlt :					
	aa) von Kälbern :					
	11. ganze und halbe Tierkörper	5,12	15,02	12,84	9,90	8,46
	22. Vorderviertel, zusammen und getrennt	3,93	11,55	9,88	7,62	6,51
	33. Hinterviertel, zusammen und getrennt	6,30	18,48	15,80	12,18	10,42
	bb) von ausgewachsenen Rindern :					
	11. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“	4,76	13,97	10,75	9,21	7,09
	22. Vorderviertel	3,81	11,18	8,60	7,37	5,67
	33. Hinterviertel	5,72	16,77	12,90	11,05	8,51
	cc) andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rin- dern :					
	11. Teilstücke mit Knochen	7,15	20,96	16,13	13,81	10,64
	22. Teilstücke ohne Knochen	8,17	23,97	18,45	15,80	12,17
	2. gefroren :					
	aa) ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“	3,85	11,30	8,89	7,45	5,86
	bb) Vorderviertel	2,89	8,48	6,67	5,59	4,40
	cc) Hinterviertel	4,82	14,13	11,12	9,31	7,33
	dd) andere					
	11. Teilstücke mit Knochen	5,78	16,95	13,34	11,17	8,80
	22. Teilstücke ohne Knochen	4,82	14,13	11,12	9,31	7,33

(*) Im Handelsverkehr mit Deutschland wird kein Ausgleichsbetrag angewandt.

ANHANG IV

SEKTOREN EIER UND GEFLÜGELFLEISCH

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnisse Warenbezeichnung	Ausgleichsbeträge				
		Deutschland			Niederlande	
		Niederlande	andere Mit- gliedstaaten	Drittländer	Mitglied- staaten außer Deutsch- land (*)	Drittländer
		(DM/100 Stück)			(hfl./100 Stück)	
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend :					
	A. mit einem Stückgewicht von höchstens 185 Gramm, genannt „Küken“	0,3	1,0	0,7	0,7	0,5
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren :					
	A. Geflügel, unzerteilt :					
	I. Hühner :					
	a) gerupft, entdarnt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v. H.“	0,7	2,0	1,5	1,3	1,0
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“	0,8	2,3	1,8	1,5	1,2
	c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“	0,9	2,5	1,9	1,6	1,3
	II. Enten :					
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarnt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H.“	1,0	2,9	2,1	1,9	1,4
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.“	1,2	3,5	2,6	2,3	1,7
	IV. Truthühner	1,0	3,0	2,2	2,0	1,4
	B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) :					
	I. entbeint	2,1	6,2	4,5	4,1	2,9
	II. nicht entbeint :					
	a) Hälften oder Viertel :					
	1. von Hühnern	0,9	2,5	1,9	1,6	1,3
	2. von Enten	1,2	3,5	2,6	2,3	1,7
	4. von Truthühnern	1,0	3,0	2,2	2,0	1,4
	d) Brüste und Teile davon :					
	2. von Truthühnern	1,7	5,0	3,6	3,3	2,3
	3. von anderem Geflügel	1,3	3,8	3,0	2,5	2,0
	e) Schenkel und Teile davon :					
	2. von Truthühnern :					
	aa) Unterschenkel und Teile davon	0,8	2,4	1,8	1,6	1,1
	bb) andere	1,5	4,4	3,2	2,9	2,0
	3. von anderem Geflügel	1,1	3,3	2,6	2,2	1,7
	f) andere	2,1	6,2	4,5	4,1	2,9

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnisse Warenbezeichnung	Ausgleichsbeträge				
		Deutschland			Niederlande	
		Niederlande	Andere Mit- gliedstaaten	Drittländer	Mitglied- staaten außer Deutsch- land (*)	Drittländer
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert :	(DM/100 Stück)			(hfl./100 Stück)	
	A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht :					
	I. Eier von Hausgeflügel :					
	a) Bruteier (a)	0,07	0,20	0,15	0,13	0,10
	b) andere (als Bruteier)	0,9	2,7	2,0	1,8	1,3
	B. Eier ohne Schale und Eigelb :					
	I. genießbar :					
	a) Eier ohne Schale :					
	1. getrocknet	3,8	11,4	8,5	7,6	5,5
	2. andere	1,0	3,1	2,3	2,1	1,5
b) Eigelb :						
1. flüssig	1,8	5,5	4,1	3,7	2,7	
2. gefroren	2,0	5,9	4,4	3,9	2,8	
3. getrocknet	3,9	11,6	8,6	7,7	5,6	
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate :					
	A. Albumine :					
	II. andere (als ungenießbare oder ungenießbar gemachte) :					
	a) Eieralbumin und Milchalbumin :					
1. getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)	3,5	10,6	7,9	7,1	5,1	
2. andere	0,5	1,5	1,1	1,0	0,7	

(*) Im Handelsverkehr mit Deutschland wird kein Ausgleichsbetrag angewandt.

(a) Hierher gehören nur Eier von Hausgeflügel, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entsprechen.

ANHANG V

SEKTOR MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

TEIL A

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnisse	Warenbezeichnung	Ausgleichsbeträge						
			Deutschland (in DM)			Niederlande (in hfl.)			
			Mitgliedstaaten, ausgenommen Niederlande	Drittländer	Mitgliedstaaten, ausgenommen Deutschland	Drittländer	Mitgliedstaaten, ausgenommen Deutschland	Drittländer	
		Grundbetrag je 100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	Zusatzbetrag für jedes Prozent Fett je 100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	Grundbetrag je 100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	Zusatzbetrag für jedes Prozent Fett je 100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	Grundbetrag je 100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	Zusatzbetrag für jedes Prozent Fett je 100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	Grundbetrag je 100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	Zusatzbetrag für jedes Prozent Fett je 100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert : A. mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger B. andere, mit einem Fettgehalt von : I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen		0,45 0,23 0,23 0,23 0,23	0,45 0,40 0,31 0,25	0,14 0,14 0,14 0,14	0,30 0,27 0,21 0,17	0,15 0,15 0,15 0,15	0,30 0,27 0,21 0,17	0,09 0,09 0,09 0,09
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert : B. nicht gezuckert : I. Molke II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert : a) in unmittlerbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von : 1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger 2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen 3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen 4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen		1,80 5,16 3,82 3,82 3,10	— 5,16 3,82 3,82 3,10	— — 0,14 0,14 0,14	1,20 3,40 2,52 2,52 2,04	— — 0,15 0,15 0,15	1,16 3,40 2,52 2,52 2,04	— — 0,09 0,09 0,09

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnisse	Ausgleichsbeträge							
		Deutschland (in DM)			Niederlande (in hfl.)				
		Mitgliedstaaten, ausgenommen Niederlande	Drittländer	Mitgliedstaaten, ausgenommen Deutschland	Drittländer	Mitgliedstaaten, ausgenommen Deutschland	Drittländer		
	Warenbezeichnung	Grundbetrag je 100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	Zusatzbetrag für jedes je 100 kg Prozent Fett (wenn nicht anders angegeben)	Zusatzbetrag für jedes je 100 kg Prozent Fett (wenn nicht anders angegeben)	Grundbetrag je 100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	Zusatzbetrag für jedes je 100 kg Prozent Fett (wenn nicht anders angegeben)	Zusatzbetrag für jedes je 100 kg Prozent Fett (wenn nicht anders angegeben)		
04.02 (Forts.)	<p>b) andere :</p> <p>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :</p> <p>aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen</p> <p>cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere mit einem Fettgehalt von :</p> <p>aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen</p> <p>cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen</p> <p>II. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :</p> <p>a) in luftdicht verschlossenen Metall Dosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>b) andere</p>	0,0516 (2) je kg 0,0382 (2) je kg 0,0310 (2) je kg	— 0,23 0,23	0,0516 (2) je kg 0,0382 (2) je kg 0,0310 (2) je kg	— 0,14 0,14	0,0340 (2) je kg 0,0252 (2) je kg 0,0204 (2) je kg	— 0,15 0,15	— 0,09 0,09	
04.03	<p>Butter :</p> <p>A. mit einem Fettgehalt von 84 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>B. andere</p>	3,47 (3) 0,0132 (2) je kg 19,54 —	— 0,23 0,23	2,63 (3) 0,0132 (2) je kg 12,08	— 0,14 0,14	2,27 (3) 0,0087 (2) je kg 12,89	— 0,15 0,15	1,71 (3) 0,0087 (2) je kg 7,96	— 0,09 0,09

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnisse	Ausgleichsbeträge						
		Deutschland (in DM)			Niederlande (in hfl.)			
		Mitgliedstaaten, ausgenommen Niederlande	Drittländer	Mitgliedstaaten, ausgenommen Deutschland	Niederlande	Drittländer		
	Warenbezeichnung	Grundbetrag je 100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	Zusatzbetrag für jedes Prozent Fett je 100 kg Eigengewicht	Zusatzbetrag für jedes Prozent Fett je 100 kg Eigengewicht	Grundbetrag je 100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	Zusatzbetrag für jedes Prozent Fett je 100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	Zusatzbetrag für jedes Prozent Fett je 100 kg Eigengewicht	
ex 04.04	Käse und Quark, ausgenommen Grana Padano und Parmigiano Reggiano	12,00	—	9,00	7,50	—	5,50	—
17.02	Andere Zucker; Sirupe, Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:							
	A. Laktose und Laktosesirup	3,60	—	3,52	2,40	—	2,32	—
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker:							
	A. Laktose und Laktosesirup	3,60	—	3,52	2,40	—	2,32	—
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art:							
	B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen:							
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend:							
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger:							
	1.							
	2.							
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	2,24	—	3,10	1,48	—	2,04	—
	4. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen	2,98	—	4,13	1,97	—	2,72	—

Erzeugnisse	Warenbezeichnung	Ausgleichsbeträge					
		Deutschland (in DM)			Niederlande (in hfl.)		
		Mitgliedstaaten, ausgenommen Niederlande	Drittländer	Mitgliedstaaten, ausgenommen Deutschland	Drittländer	Mitgliedstaaten, ausgenommen Deutschland	Drittländer
23.07 (Forts.)	b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen : 1. 2. 3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen : 1. 2. 3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	Grundbetrag je 100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	Zusatzbetrag für jedes Prozent Fett je 100 kg Eigengewicht	Zusatzbetrag für jedes Prozent Fett je 100 kg Eigengewicht	Grundbetrag je 100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	Zusatzbetrag für jedes Prozent Fett je 100 kg Eigengewicht	Zusatzbetrag für jedes Prozent Fett je 100 kg Eigengewicht
		2,98	—	4,13	—	1,97	—
		2,24	—	3,10	—	1,48	—
		3,17	—	4,39	—	2,09	—

(1) Wenn der ausführende Mitgliedstaat die in Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates genannte Ermächtigung in Anspruch nimmt und wenn das Erzeugnis gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1106/68 denaturiert wird, wird dieser Betrag vermindert auf :

- für Deutschland : 3,73 DM je 100 Kilogramm,
- für die Niederlande : 2,46 hfl. je 100 Kilogramm.

(2) Der Grundbetrag für 100 Kilogramm Erzeugnis dieser Tarifstelle ist gleich der Summe folgender Teilbeträge :

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag multipliziert mit dem Gewicht von in 100 Kilogramm Erzeugnis enthaltener Milch und Rahm ;
- b) einem Zusatzbetrag für jedes Gewichtshundertteil in 100 Kilogramm Eigengewicht des Erzeugnisses enthaltene Saccharose von :
 - für Deutschland : 0,0233 DM für den Handel mit den Mitgliedstaaten, 0,0109 DM für den Handel mit Drittländern ;
 - für die Niederlande : 0,0154 hfl. für den Handel mit den Mitgliedstaaten, 0,0072 hfl. für den Handel mit den Drittländern.

(3) Der Grundbetrag für 100 Kilogramm Erzeugnis dieser Tarifstelle ist gleich der Summe folgender Teilbeträge :

- a) dem je 100 Kilogramm angegebenen Betrag ;
- b) einem Zusatzbetrag für jedes Gewichtshundertteil in 100 Kilogramm Eigengewicht des Erzeugnisses enthaltene Saccharose von :
 - für Deutschland : 0,0233 DM für den Handel mit den Mitgliedstaaten, 0,0109 DM für den Handel mit den Drittländern ;
 - für die Niederlande : 0,0154 hfl. für den Handel mit den Mitgliedstaaten, 0,0072 hfl. für den Handel mit den Drittländern.

Bei der Berechnung des Fettgehalts ist das Gewicht der milchfremden Fette nicht zu berücksichtigen.

TEIL B

Ausgleichsbeträge, die in Deutschland im Handelsverkehr mit den Niederlanden anzuwenden sind (*)

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnisse Warenbezeichnung	Ausgleichsbeträge	
		Deutschland (in DM) für den Handel mit den Niederlanden	
		Grundbetrag je 100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	Zusatzbetrag für jedes Prozent Fett je 100 kg Eigengewicht
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :		
	A. mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger	0,15	0,08
	B. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen	0,13	0,08
	II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen	0,10	0,08
	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	0,08	0,08
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :		
	A. nicht gezuckert :		
	I. Molke	0,60	—
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1,76	—
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	1,30	0,08
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	1,30	0,08
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	1,06	0,08
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1,76 (1)	—
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	1,30	0,08
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	1,30	0,08
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	1,06	0,08
	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	0,99	—
	b) andere	0,35	0,08
B. gezuckert :			
I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :			
a) Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von :			
1. mehr als 10 bis 11 Gewichtshundertteilen	0,0242 (2) je kg	—	
2. mehr als 14,5 bis 15,5 Gewichtshundertteilen	0,0270 (2) je kg	—	

(*) In den Niederlanden wird im Handelsverkehr mit Deutschland kein Ausgleichsbetrag angewandt.

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnisse		Ausgleichsbeträge	
	Warenbezeichnung	Deutschland (in DM) für den Handel mit den Niederlanden		
		Grundbetrag je 100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	Zusatzbetrag für jedes Prozent Fett je 100 kg Eigengewicht	
04.02 (Forts.)	3.	mehr als 17 bis 18 Gewichtshundertteilen	0,0285 ⁽²⁾ je kg	—
	4.	mehr als 23 bis 24 Gewichtshundertteilen	0,0323 ⁽²⁾ je kg	—
	b)	andere :		
	1.	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	aa)	1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0,0176 ⁽²⁾ je kg	—
	bb)	mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	0,0130 ⁽²⁾ je kg	0,08
	cc)	mehr als 27 Gewichtshundertteilen	0,0106 ⁽²⁾ je kg	0,08
	2.	andere mit einem Fettgehalt von :		
	aa)	1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0,0176 ⁽²⁾ je kg	—
	bb)	mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	0,0130 ⁽²⁾ je kg	0,08
	cc)	mehr als 27 Gewichtshundertteilen	0,0106 ⁽²⁾ je kg	0,08
	II.	Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	a)	in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1,20 ⁽³⁾	—
	b)	andere	0,0045 ⁽²⁾ je kg	0,08
04.03	Butter :			
A.	mit einem Fettgehalt von 84 Gewichtshundertteilen oder weniger	6,65	—	
B.	andere	—	0,08	
ex 04.04	Käse und Quark ; ausgenommen Grana Padano und Parmigiano Reggiano	4,50	—	
17.02	Andere Zucker ; Sirupe ; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :			
A.	Laktose und Laktosesirup	1,20	—	
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker :			
A.	Laktose und Laktosesirup	1,20	—	

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnisse Warenbezeichnung	Ausgleichsbeträge	
		Deutschland (in DM) für den Handel mit den Niederlanden	
		Grundbetrag je 100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	Zusatzbetrag für jedes Prozent Fett je 100 kg Eigengewicht
23.07	<p>Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :</p> <p>B. andere Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen :</p> <p>I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend :</p> <p>a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>1.</p> <p>2.</p> <p>3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen</p> <p>4. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen</p> <p>b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen :</p> <p>1.</p> <p>2.</p> <p>3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen</p> <p>c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :</p> <p>1.</p> <p>2.</p> <p>3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen</p> <p>II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend</p>	<p>0,76</p> <p>1,01</p> <p>1,01</p> <p>0,76</p> <p>1,08</p>	<p>—</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p>

(¹) Wenn das Erzeugnis gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1106/68 denaturiert wird, wird dieser Betrag vermindert auf 1,27 DM je 100 Kilogramm.

(²) Der Grundbetrag für 100 Kilogramm Erzeugnis dieser Tarifstelle ist gleich der Summe folgender Teilbeträge :

a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht von in 100 Kilogramm Erzeugnis enthaltener Milch und Rahm ;

b) einem Zusatzbetrag für jedes Gewichtshundertteil in 100 Kilogramm Eigengewicht des Erzeugnisses enthaltene Saccharose von 0,0079 DM.

(³) Der Grundbetrag für 100 Kilogramm Erzeugnis dieser Tarifstelle ist gleich der Summe folgender Teilbeträge :

a) dem je 100 Kilogramm angegebenen Betrag ;

b) einem Zusatzbetrag für jedes Gewichtshundertteil in 100 Kilogramm Eigengewicht des Erzeugnisses enthaltene Saccharose von 0,0079 DM.

Bei der Berechnung des Fettgehalts ist das Gewicht der milchfremden Fette nicht zu berücksichtigen.

ANHANG VI

SEKTOR WEIN

Erzeugnisse		Ausgleichsbeträge			
Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Deutschland		Niederlande	
		Mitgliedstaaten	Drittländer	Mitgliedstaaten	Drittländer
22.05 CI	— Tafelwein der Art A II und A III im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 945/70 sowie Weißwein, der unter der Bezeichnung der Rebsorten Riesling oder Sylvaner eingeführt wird	3,11 DM	3,11 DM	—	—
	— Tafelwein der Art R III im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 945/70 sowie Rotwein, der unter der Bezeichnung der Rebsorte Portugieser eingeführt wird	2,23 DM	2,23 DM	—	—

ANHANG VII

SEKTOR ZUCKER

Erzeugnisse		Ausgleichsbeträge				
Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Deutschland (in DM)			Niederlande (in hfl.)	
		Niederlande	Übrige Mitgliedstaaten	Drittländer	Mitgliedstaaten, ausgenommen Deutschland (*)	Drittländer
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	je 100 kg				
	A. denaturiert :					
	I. Weißzucker	0,33	0,96	1,06	0,63	0,70
	B. nicht denaturiert :					
I. Weißzucker	0,79	2,33	1,06	1,54	0,70	
II. Rohrzucker	0,69	2,03	1,17	1,34	0,77	
je 1 v.H. Saccharosegehalt und je 100 kg netto der betreffenden Ware						
17.02	Andere Zucker; Sirupe, Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert :					
	ex D. andere Zucker und Sirupe, ausgenommen Sorbose	0,0079	0,0233	0,0106	0,0154	0,0070
	E. Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt	0,0079	0,0233	0,0106	0,0154	0,0070
ex F. Zucker der Tarifnummer 17.01, karamellisiert	0,0079	0,0233	0,0106	0,0154	0,0070	
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker :					
	ex C. andere, ausschließlich Melassen, aromatisiert oder gefärbt	0,0079	0,0233	0,0106	0,0154	0,0070

(*) Im Handelsverkehr mit Deutschland wird kein Ausgleichsbetrag angewandt.

ANHANG VIII

FISCHWIRTSCHAFT

Tarifnummer	Erzeugnisse Bezeichnung	Ausgleichsbeträge		
		Deutschland (DM/100 kg)		Niederlande (hfl./100 kg)
		Niederlande	andere Mitgliedstaaten und Drittländer	Mitgliedstaaten und Drittländer, ausgenommen Deutschland (*)
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren : B. Seefische : I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt : a) Heringe : 1. Vom 15. Februar bis 15. Juni : aa) frisch oder gekühlt : — „boneless” — andere bb) gefroren : — „boneless” — andere 2. Vom 16. Juni bis 14. Februar : aa) frisch oder gekühlt : — „boneless” — andere bb) gefroren : — „boneless” — andere			
		1,10 0,57	3,23 1,68	2,13 1,11
		0,05 0,03	4,22 2,20	4,17 2,17
		1,10 0,57	3,23 1,68	2,13 1,11
		0,05 0,03	4,22 2,20	4,17 2,17
03.02	Fische, nur gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : A. nur gesalzen, in Salzlake oder getrocknet : I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt : ex a) Heringe : — nur gesalzen oder in Salzlake B. geräuchert : I. Heringe			
		0,77	2,27	1,50
		1,00	2,92	1,92

(*) Im Handelsverkehr mit Deutschland wird kein Ausgleichsbetrag angewandt.

ANHANG IX

WAREN, DIE UNTER DIE VERORDNUNG (EWG) Nr. 1059/69 FALLEN

A. Ausgleichsbeträge, die von Deutschland bei der Einfuhr zu erheben und bei der Ausfuhr zu erstatten sind

(DM/100 kg)

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnisse Warenbezeichnung	Ausgleichsbeträge		
		aus oder nach		
		den Niederlanden	den übrigen Mitgliedstaaten	Drittländern
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen : ex D. andere : — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 2,5 kg	(¹)	(¹)	(¹)
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen : ex F. andere : — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 2,5 kg	(¹)	(¹)	(¹)
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate : C. Mehrwertige Alkohole : III. Sorbit : a) in wäßriger Lösung : 1. mit einem Gehalt an Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an Sorbit 2. anderer b) anderer : 1. mit einem Gehalt an Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an Sorbit 2. anderer	0,45 0,37 0,64 0,93	1,29 1,08 1,84 1,55	1,29 1,08 1,84 1,55
35.05	Dextrine und Dextrinleime ; lösliche oder geröstete Stärke ; Klebstoffe aus Stärke : A. Dextrine ; lösliche oder geröstete Stärke B. Dextrinleime, Klebstoffe aus Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen : III. von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen IV. von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr	0,49 0,39 0,49	1,42 1,13 1,42	1,42 1,13 1,42

(¹) Betrag, der sich ergibt aus der Anwendung auf die jeweils in der Ware enthaltene Menge an Getreide oder Getreideverarbeitungserzeugnissen, an Zucker, an Milch oder Milcherzeugnissen, des Ausgleichsbetrags, der auf diese Erzeugnisse anzuwenden wäre, je nachdem, in nicht verarbeitetem Zustand.

B. Ausgleichsbeträge, die von den Niederlanden bei der Einfuhr zu erheben und bei der Ausfuhr zu erstatten sind

(bfl./100 kg)

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnisse Warenbezeichnung	Ausgleichsbeträge	
		aus oder nach	
		den Mitgliedstaaten außer Deutschland (*)	Drittländern
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen : ex D. andere : — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 2,5 kg	(1)	(1)
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen : ex F. andere : — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 2,5 kg	(1)	(1)
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate : C. Mehrwertige Alkohole : III. Sorbit : a) in wässriger Lösung : 1. mit einem Gehalt an Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an Sorbit 2. anderer b) anderer : 1. mit einem Gehalt an Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an Sorbit 2. anderer	0,84 0,71 1,20 1,02	0,84 0,71 1,20 1,02
35.05	Dextrine und Dextrinleime ; lösliche oder geröstete Stärke ; Klebstoffe aus Stärke : A. Dextrine ; lösliche oder geröstete Stärke B. Dextrinleime, Klebstoffe aus Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen : III. von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen IV. von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr	0,93 0,74 0,93	0,93 0,74 0,93

(*) Im Handelsverkehr mit Deutschland wird kein Ausgleichsbetrag angewandt.

(1) Betrag, der sich ergibt aus der Anwendung auf die jeweils in der Ware enthaltene Menge an Getreide oder Getreideverarbeitungserzeugnissen, an Zucker, an Milch oder Milcherzeugnissen, des Ausgleichsbetrags, der auf diese Erzeugnisse anzuwenden wäre, je nachdem, in nicht verarbeiteterem Zustand.

